

SATZUNG der Theatergruppe Salmünster e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Theatergruppe Salmünster e. V."
Er hat seinen Sitz in 63628 Bad Soden Salmünster und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch:

die Förderung des Amateurtheaterspiels.
die Kontaktpflege zu anderen kulturellen Gruppen.
die Weiterbildung der Mitglieder auf dem Gebiet des Amateurtheaters.
die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege des Amateurtheaterspiels infolge regelmäßiger Theateraufführungen und Mitwirkung bei sonstigen kulturellen Veranstaltungen. Dadurch soll auch das Interesse der Bevölkerung am Amateurtheater vertieft und gefestigt werden.

§ 3 Nichtverfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.

Mitglieder dürfen nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstandes angemessene Aufwandsentschädigungen für eine Tätigkeit als Übungsleiter oder Regisseur, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit oder bei der Vorbereitung und Durchführung von Theateraufführungen, erhalten.

Andere Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind nicht zulässig.

§ 5 Vergütung an Personen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die als Schauspieler oder Helfer bei Theateraufführungen der Theatergruppe Salmünster e. V. tätig sind oder waren.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:
freiwilligen Austritt
Tod des Mitglieds
Ausschluss
Auflösung des Vereins

Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Von dem ausscheidenden Mitglied wird erwartet - sofern es sich um einen aktiven Schauspieler handelt, die eingegangenen Verpflichtungen des Vereins für das laufende Theaterstück zu erfüllen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in gröblicher Art und Weise gegen die Satzung und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt bzw. den Verein und seine Interessen dadurch schädigt oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Ein begründeter Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied schriftlich an den Vorstand gestellt werden.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung.

Unerreichbare Mitglieder können durch den Vorstand, ohne Beschluss durch die Mitgliederversammlung, ausgeschlossen werden. Unerreichbar ist, wenn die Entscheidung des Vorstandes nicht zugestellt werden kann.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig; ihre Entscheidung ist unanfechtbar.

Mit dem Austritt, Tod oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 8 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt an Theateraufführungen als aktive Schauspieler und Helfer und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Über die Auswahl und Besetzung der Stücke entscheiden der Vorstand und der Regisseur.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Zweck und Aufgabe des Vereins zu erfüllen.

§ 9 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, die Ziele des Vereins zu fördern und zu

wichtigen Fragen Stellung zu nehmen. Sie kann folgende Aufgaben nicht übertragen:

Wahl des Vorstandes und seines Vorsitzenden.
Entlastung des Vorstandes.
Wahl der beiden Kassenprüfer.
Genehmigung des Geschäftsberichts.
Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen.

Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme der in § 18 vorgesehenen Abstimmung. Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen durch Handzeichen zu treffen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Die Stimmberechtigung beginnt mit dem 14. Lebensjahr.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassierer
dem 2. Kassierer
dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird der 1. Vorsitzende im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, ist auch der verhindert, durch den Schriftführer vertreten.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

§ 14 Vorstandssitzungen

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf ein. Auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern ist er zur Einberufung verpflichtet. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 15 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl ist durch einen Wahlleiter und einen Wahlhelfer, die nicht dem Vorstand angehören, durchzuführen. Die Wahl kann auf Antrag geheim und schriftlich erfolgen. Der Antrag ist beim Wahlleiter zu stellen. Der Vorstand wird für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Er verbleibt darüber hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 16 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit und Plausibilität. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 17 Protokollierung

Über alle wichtigen Versammlungen der Mitglieder und des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen, wenn die Bewilligung durch die nächste Versammlung erfolgt ist.

§ 18 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich, wobei mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sein muss. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist binnen eines Monats erneut zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 19 Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Magistrat der Stadt Bad Soden Salmünster und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Soden Salmünster, 24. November 2012